

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Finanzausschuss  
Herrn Vorsitzenden  
Thomas Rother  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

per Mail: [finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

---

Unser Zeichen: 14.02.00 zi-sk  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 15.04.2014

**Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes,  
Drucksache 18/1467**

Sehr geehrter Herr Rother,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, dem Landesrechnungshof es zu ermöglichen im Bereich des SGB XII Prüfungsrechte einzuräumen (Änderung des § 6 Abs. 3 KPG). Nach geltendem Recht bezieht sich die Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofs allein auf die Gebietskörperschaften aber nicht auf die zur Leistungserbringung durch Vertrag verpflichteten (privaten) Dritten. Nach Befassung der Mitgliederversammlung des Städteverbandes Schleswig-Holstein mit dem Gesetzgebungsantrag teilen wir Ihnen mit, dass der Städteverband Schleswig-Holstein gegenüber dem mit dem Antrag verfolgten rechtspolitischen Ziel der Einräumung einer Möglichkeit zur staatlichen Finanzkontrolle durch den Landesrechnungshof keine Bedenken hat. Ob dies mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden kann oder ob verfassungsrechtliche Bedenken durchgreifen vermögen wir nicht abschließend zu bewerten.

Die Diskussion über die Einräumung von Prüfungsrechten ist nicht neu. Sie reicht in Schleswig-Holstein zurück bis in das Jahr 1993. In seinen Bemerkungen 2011 hatte der Landesrechnungshof unter Verweis auf die historische Entwicklung erneut seiner Erwartungshaltung Ausdruck verleihen, dass bei Neuabschluss der Landesrahmenvertrags 2011 ein Prüfungsrecht für den Landesrechnungshof verankert wird. Im Zuge der Diskussion 2011 war das Prüfungsrecht der Rechnungshöfe bei ausgegliederter Aufgabenwahrnehmung unter anderem Gegenstand einer Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Lorenz von Stein-

Instituts. Im gleichen Jahr war die so genannte Maserati-affäre bei der Treberhilfe Berlin, die verschiedene systematische Probleme im Bereich des sozialhilferechtlichen Vertragsrechts hat deutlich werden lassen, Anlass für einen Gesetzentwurf, der in § 78a SGB XII unter anderem folgendes regeln sollte:

*Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen*

*(1) Die Einrichtungen sollen in angemessenen Zeiträumen oder auf Grund besonderen Anlasses durch den Träger der Sozialhilfe oder von diesem beauftragte Dritte geprüft werden. Gegenstand der Prüfung sind Inhalt, Umfang, Qualität und Wirtschaftlichkeit der nach § 76 Absatz 1 oder § 75 Absatz 4 Satz 2 vereinbarten Leistung. Die Unterlagen der Buchführung sind von dem Prüfungsrecht erfasst. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die für die Prüfungen notwendigen Unterlagen vorzuhalten, auf Verlangen der Träger der Sozialhilfe oder der von diesen beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen und sie für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzubewahren. Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit den Heimaufsichtsbehörden und dem Medizinischen Dienst zusammen, um Doppelprüfungen zu vermeiden.*

Auf diese Weise sollte gesetzlich die Durchsetzung von Transparenz der tatsächlichen Aufwendungen der Leistungserbringer und zum anderen die Möglichkeit, dass der Träger der Sozialhilfe ungerechtfertigt erzielte Gewinne aus der Nichterfüllung der Leistungs-, Vergütungs- oder Qualitätsvereinbarungen unmittelbar zurückzufordern, verankert werden. Zu der Umsetzung dieser Gesetzesinitiative ist es im weiteren Verfahren nicht gekommen.

In dem Landesrahmenvertrag vom 12.11.2012 ist in § 9 Abs. 2 folgendes vereinbart worden:

*„Der zuständige Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der jeweils vereinbarten Leistung und Vergütung zu ergreifen. Er bestimmt Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum. Wirtschaftlichkeit und Qualität werden dabei stets im Zusammenhang betrachtet.“*

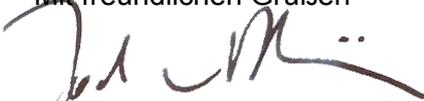
Damit sind die Voraussetzungen für kommunale Prüfungsrechte geschaffen worden.

Die Bewertung der Frage der weitergehenden Einräumung von Prüfungsrechten erfolgt sowohl unter rechtspolitischen als auch unter fiskalpolitischen Erwägungen. In diese Bewertung sind aus unserer Sicht folgende Aspekte miteinzubeziehen:

- Angesichts der dramatischen Finanzlage von Land und Kommunen sollte eine Interessenidentität zwischen Fiskal- und Sozialpolitik insoweit bestehen, als dass es wirksame Kontrolle und Prüfung der eingesetzten staatlichen und kommunalen Mittel gibt. Dies orientiert an den Maßstäben des Art. 56 LVerf.

- Zu berücksichtigen ist, dass weder kommunale Prüfungsbehörden noch der Landesrechnungshof Zwangsunternehmensberater der Wohlfahrtsverbände sind, jedoch auch Zuwendungsnehmer Finanzverantwortung für öffentliche Mittel tragen und deshalb private Bewirtschafter öffentlicher Mittel sich für ihr Finanzgebaren direkt der Finanzkontrolle verantworten sollten.
- Staatliche Finanzkontrolle findet ihre Grenze nicht im Informationsbedürfnis der öffentlichen Haushalte, sondern in der Finanzverantwortung des Prüfungsadressaten. Auslöser staatlicher Finanzkontrolle kann nur die eigene Verantwortung für öffentliche Mittel sein, die Private treuhänderisch verwalten.
- Mit der Prüfung der Wirtschaftlichkeit wird ein ökonomisches Prinzip auch zum verfassungsrechtlichen Maßstab erhoben, dass unter den Bedingungen der Schuldenbremse besondere Bedeutung erlangt.
- Im kommunalen Bereich gilt allgemein, dass eine Kommune bei übertragenen Aufgaben mittels satzungsmäßiger, vertraglicher oder organisatorischer Vorkehrungen gewährleisten muss, dass sie die für die Aufgabenerfüllung wesentlichen Fragen in den Unternehmen steuern und beeinflussen und Entwicklungen im kommunalen Interesse korrigieren und im Notfall umkehrbar gestalten kann. Denn die verselbständigte kommunale Aufgabenerfüllung in eigenständigen Unternehmen dünnt die durch Wahlen den kommunalen Mandatsträgern vermittelte demokratische Legitimation aus.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied